
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung und Wiederherstellung von eingetretenen Katastrophenschäden

I. Allgemeines

Das Förderprogramm „Katastrophenschäden“ soll die Kärntner Gemeinden bei der Beseitigung und Wiederherstellung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden unterstützen.

II. Fördergegenstand

- (1) Der Förderung unterliegen Maßnahmen, die der Beseitigung und Wiederherstellung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten dienen.
- (2) Als Katastrophenschäden gelten außergewöhnliche Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan oder Bergsturz im Vermögen der Gemeinden eingetreten sind.
- (3) Nicht der Förderung unterliegen:
 - a. Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, welche als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit unter dem Voranschlagsansatz 85 veranschlagt werden;
 - b. Interessentenbeiträge bzw. Mitfinanzierungsanteile, welche der Gemeinde für Sofortmaßnahmen durch das Amt für Wasserwirtschaft bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauung vorgeschrieben werden;
 - c. Überregionale Radverkehrswege.

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Das Förderausmaß beträgt 25 Prozent (aufgerundet auf Hunderteurobeträge) der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten.
- (3) Grundsätzlich darf ein Vorhaben nach dieser Richtlinie erst dann als förderfähig anerkannt werden, wenn der tatsächliche Kostenanteil der Gemeinde mindestens EUR 40.000,- beträgt. Katastrophenschäden aus verschiedenen Schadensereignissen innerhalb des Gemeindegebietes und innerhalb eines Jahres dürfen zusammengefasst werden.
- (4) Je Gemeinde und Jahr dürfen Fördermittel von maximal EUR 100.000,- aus dem Förderprogramm „Katastrophenschäden“ zuerkannt werden.

IV. Ermittlung Förderung

Die Förderung bezieht sich auf die tatsächlich von der Gemeinde zu tragenden Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten und wird auf Grundlage der eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen, unter Berücksichtigung sämtlicher Zuwendungen und Förderungen von Dritten, errechnet und mit

einem Maximal-Förderbetrag zuerkannt. Bei Überschreitung der Projektkosten ist eine Förderanhebung im Nachhinein nicht möglich.

V. Fördervoraussetzungen

- (1) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (2) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung sowie sonstiger Zuwendungen und Finanzierungen von dritter Seite sichergestellt sein.

VI. Förderwerber

Als Förderwerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach in Betracht.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Förderantrag ist elektronisch unter Beilegung der erforderlichen Projekt- und Kostenunterlagen bei der **Förderstelle Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung** einzubringen (Email: abt3.regionalfonds@ktn.gv.at).
- (2) Der Förderantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes bzw. einen Schadensbericht inkl. der Angabe des Schadensortes, des Datums des Schadensereignisses, der Bezeichnung des Schadensereignisses, der näheren Bezeichnung der beschädigten Vermögensbestandteile sowie der ziffernmäßigen Angabe der Schadenshöhe.
 - b) einen Zeit- und Maßnahmenplan (Projektbeginn bis Projektabschluss);
 - c) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZ aR) sowie der Zuwendungen und Finanzierungen von dritter Seite.

VIII. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung.
- (2) Förderzusagen nach dieser Richtlinie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 104 Abs. 6 oder 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nicht erteilt wird bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres der Förderzusage nachgewiesen werden kann. Eine Fristverlängerung ist seitens des Förderwerbers vor Fristablauf schriftlich zu beantragen und darf nur einmal für maximal ein weiteres Jahr gewährt werden.

IX. Erledigung von Förderanträgen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, durch eine schriftliche Förderzusage.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht gegeben.

X. Datenschutz

Der Förderwerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundgesetz 2000 - DSGVO, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Rechnungshof, dem Kärntner Landesrechnungshof und den Organen der Europäischen Union für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z. B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - überlassen werden dürfen.

XI. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

XII. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.